

Stellungnahme des VCI zur Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

I. Grundsätzliches

Die EU-Kommission hat am 13. April 2011 einen Vorschlag zur Neufassung der Energiesteuerrichtlinie vorgelegt, der zum 1. Januar 2013 in nationales Recht umgesetzt sein soll.

Die Einführung einer ausdrücklichen CO₂-Komponente bei der Energiebesteuerung ist unserer Einschätzung nach systemwidrig. Bisher hat die Richtlinie 2003/96/EG ausweislich ihrer Textziffer 7 der Erwägungsgründe neben dem Energieverbrauch als solchen (Input-Besteuerung) auch das Ziel gehabt, die Kyoto-Ziele zu erreichen, d.h. den CO₂-Ausstoß zu belasten. Mit dem EU-Emissionshandel wurde eine zusätzlich weitere hoheitliche Belastung des CO₂-Ausstoßes eingeführt, die wie eine Output-Besteuerung wirkt. Im Ergebnis liegt wirtschaftlich eine Doppelbesteuerung vor. Durch den EU-Emissionshandel wird sogar der gesamte CO₂-Ausstoß bei der Stromerzeugung ab 2013 zu 100 % mit steuerähnlichen Versteigerungskosten belastet, obwohl der Energieeinsatz bei der Stromerzeugung nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a) EnergieStRL grundsätzlich nicht belastet werden darf. Daher ist eine CO₂-Besteuerung auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von dem Emissionshandel unterliegenden Stromerzeugungsanlagen und nicht dem Emissionshandel unterliegender Stromerzeugung zu rechtfertigen. Die heute schon bestehende systemwidrige In- und Outputbelastung der dem Emissionshandel unterliegenden Anlagen ist kein Rechtfertigungsgrund für weitere Systembrüche für Energieverbräuche von Anlagen außerhalb des EU-Emissionshandels.

Die Einführung der zusätzlichen CO₂-Besteuerung ist darüber hinaus abzulehnen, da sie tendenziell zu Steuererhöhungen durch die Mitgliedstaaten führen wird, auch wenn dies durch den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie nicht ausdrücklich gefordert wird. Die Tendenz wird an der Tatsache deutlich, dass die bisherigen Mindeststeuersätze für die Energieverbrauchsbesteuerung in der Regel beibehalten wurden und zusätzlich ein Mindeststeuersatz für die CO₂-Besteuerung eingeführt wird. Die Gesamtmindeststeuersätze werden mit einer ausdrücklichen CO₂-Komponente mittel- und langfristig weit höher liegen als bei einer ausschließlichen Energiebesteuerung. Zwar unterstreicht die Kommission in ihrer Kommunikation an die Mitgliedstaaten, dass es nicht Ziel des Richtlinienvorschlages sei, zusätzliche Steuereinnahmen zu generieren (Dokument COM(2011) 168/3, S. 3). Im gleichen Dokument weist Sie jedoch darauf hin, dass die Einführung der zusätzlichen CO₂-Besteuerung allein für Heizstoffe zu 39,6 Mrd. € Steuermehraufkommen jährlich führen wird. Bei einer Aufteilung der bestehenden nationalen Steuerraten in das Energiegehalts- und das CO₂-Steuerelement werden immer noch 20 Mrd. € Steuermehraufkommen jährlich generiert (a.a.O., S. 10f.). Die Kommission geht also selbst von erheblichen Steuererhöhungseffekten ihres Richtlinienvorschlages aus. Im Übrigen wird die Energiebesteuerung durch die Zweiteilung aus herkömmlicher Steuer und neuer CO₂-Komponente wesentlich verkompliziert, was fundamental dem Gedanken des Bürokratieabbaus widerspricht.

Des Weiteren kann die in der Gesetzfolgenabschätzung gemachte Aussage nicht mitgetragen werden, dass die Ziele der Richtlinie, insbesondere die Einführung einer CO₂-Besteuerung,

ohne wirtschaftliche Kosten erreicht werden können. Zu dieser Aussage kann die Kommission auch nur kommen, da sie das unrealistische Szenario unterstellt, dass die Mitgliedstaaten das aus der neuen Richtlinie generierte Steuermehraufkommen vollständig zur Senkung der Sozialabgaben für Arbeitnehmer verwenden, ein Szenario, auf welches die Kommission keinerlei rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten hat. Aus unserer Sicht belastet die Einführung einer zusätzlichen CO₂-Besteuerung in der Energiesteuerrichtlinie die Unternehmen unnötig und die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Wirtschaftszweige wird weiter eingeschränkt. Dies wird auch durch die Kommission an versteckter Stelle im Teil II. des Impact Assessments (Dokument SEC(2011) 409, Vol. 2, S. 49ff.) festgestellt. Bei der sehr wahrscheinlichen Verwendung des aus der neuen Richtlinie generierten Steuermehraufkommens zu Senkung der Staatsverschuldung durch die Mitgliedstaaten wird es

- zu einer Verringerung des Bruttoinlandsproduktes
- zu einer Verringerung der Wertschöpfung der energieintensiven Industrie
- zu einer Verringerung der Beschäftigung in der energieintensiven Industrie
- zu einer Verringerung des privaten Verbrauchs, insbesondere der ärmeren Haushalte
- zu einer Verringerung der Investitionen in der energieintensiven Industrie
- zu einer Verringerung der Reallöhne
- zu einer Verringerung des Exports der energieintensiven Industrie
- bei gleichzeitiger Erhöhung der Emissionen der energieintensiven Industrie

kommen. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Europäische Union eine Besteuerung anstreben sollte, die diese nachteiligen Folgen mit sich zieht.

Es ist ein Gebot der Fairness und Transparenz, dass die Kommission in der Kommunikation an das Europäische Parlament und den Rat und in den Erwägungsgründen der Richtlinie sowie in der Zusammenfassung des Impact Assessments auch die Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung darstellt, die sich ergeben, wenn die bei einer Umsetzung des Richtlinienvorschlages generierten Mehrsteuern durch die Mitgliedstaaten zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden.

Von zentraler Bedeutung in dem Kommissionsvorschlag ist das Argument, dass durch die steuerliche Belastung der Energieträger Anreize gesetzt werden, die Energie effizienter zu nutzen und auf CO₂-ärmere Energieträger auszuweichen. Die chemische Industrie in Deutschland und Europa hat in der Vergangenheit ihre Energieeffizienz ständig und in bedeutendem Maß verbessert. Die Steigerung der Energieeffizienz wurde nicht nur bei hohen, sondern auch bei vergleichsweise niedrigen Energiepreisen erzielt.

Die Entwicklung der Energieeffizienz war nicht durch die Energiepreise getrieben. Zeitabschnitte mit hohen Energiepreisen haben in dem Prozess der ständigen Verbesserung der Energieeffizienz der chemischen Industrie keine Beschleunigung bewirkt. Aufgrund der Erfahrung, dass hohe Energiepreise die Entwicklung der Energieeffizienz in der chemischen Industrie nicht beschleunigen, ist davon auszugehen, dass das zentrale Argument der EU-Kommission für steuerliche Belastungen der Energieträger zumindest für die chemische Industrie nicht zutrifft.

Verbesserungen der Energieeffizienz in der chemischen Industrie sind meistens mit Investitionen in neue Produktionsanlagen verbunden, welche aufgrund von technologischen Fortschritten in der Regel energieeffizienter sind als ältere Anlagen. Daher wird die Zukunft der chemischen Industrie nicht nur in Hinblick auf den Erhalt der industriellen Substanz und der von

ihr abhängenden Arbeitsplätze, sondern auch hinsichtlich weiterer Fortschritte bei der Energieeffizienz im weltweiten Wettbewerb der Investitionsstandorte entschieden.

Politische Maßnahmen wie neue steuerliche Belastungen beeinträchtigen die Attraktivität des Investitionsstandorts Europa und schaden somit mittelfristig und auf längere Sicht nicht nur der industriellen Basis der Wirtschaft, sondern auch der weiteren Verbesserung der Energieeffizienz. Besonders schädlich ist die Perspektive zukünftig steigender Belastungen.

Positiv für den Investitionsstandort Europa, d.h. für die Erneuerung der industriellen Substanz und die Verbesserung der Energieeffizienz, sind dagegen Rahmenbedingungen, welche sowohl günstig und als auch verlässlich sind.

II. Bewertung im Einzelnen

a.) zu Art. 1 Abs. 2: Umstellung des Besteuerungssystems

In der Richtlinie 2003/96/EG des Rates sind die steuerbaren Energieerzeugnisse, die Verwendungszwecke, die der Besteuerung unterliegen und die geltenden Mindeststeuerbeträge genannt. Die Besteuerung erfolgt dabei in der Regel anhand einer mengenabhängigen Bemessungsgrundlage. Die Besteuerungsgrundlagen sind durch den Energieverbraucher noch relativ einfach zu erfassen.

Mit dem vorliegenden Entwurf kommt es zu einer Umstellung des Besteuerungssystems zum einen auf den CO₂-Gehalt und –bei der allgemeinen Energiebesteuerung auf den Energiegehalt. Insbesondere bei sogenannten Ersatzbrennstoffen, beispielsweise inhomogene Mischungen flüssiger Chemieabfälle oder kohlenwasserstoffhaltigen Fraktionen aus Haus- und Gewerbeabfällen, ist die Analyse des Energie- und CO₂-Gehaltes mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und in einer Vielzahl von Fällen technisch sogar unmöglich. Für die Unternehmen der chemischen Industrie würde das einen zusätzlichen hohen technischen und bürokratischen Aufwand bedeuten, ohne einen ökologischen oder fiskalischen Nutzen zu erzielen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die steuerliche Prüfung in Fällen, welche verglichen mit dem o.g. Einsatz von Ersatzbrennstoffen oder inhomogenen Chemieabfällen vergleichsweise einfach gelagert waren, sich über mehrere Jahre erstrecken kann. Die Regelung widerspricht damit der Intention der Richtlinie mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Die neue Bestimmung in der Richtlinie ist abzulehnen.

Darüber hinaus ist die Einführung des CO₂-Steuerelements auch inkonsistent ausgestaltet. Das zur Begründung herangezogene Emissionshandelssystem ist zunächst bis 2020 ausgestaltet (z.B. Artikel 9 Abs. 3 Richtlinie 2003/87/EG i.d.F. Richtlinie 2009/29/EG). Dementsprechend sieht auch Artikel 14a Abs. 1 des Richtlinienvorschlages die Gewährung der CO₂-Steuerergutschrift nur bis zum 31.12.2020 vor. Von daher muss konsequenterweise auch das CO₂-Steuerelement des Artikels 1 Abs. 2 auf den Zeitraum bis zum 31.12.2020 beschränkt werden.

b.) zu Art. 2 Abs. 1 neuer Buchstabe j): neue KN-Codes

Durch die Aufnahme der KN-Codes 2207, 2208 90 91 und 2208 90 99 wird Ethylalkohol unabhängig davon, ob das Vergällungsmittel kohlenwasserstoffhaltig ist, zu einem Energieerzeugnis sofern er als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird. Damit kommt es zu einer systematischen Ausweitung der Richtlinie auf Alkohole. Die bisherigen Auffangtatbestände sind jedoch bereits so umfangreich, dass eine namentliche Ausweitung auf Alkohole nicht notwendig ist. Insbesondere sollten grundsätzlich nur kohlenwasserstoffhaltige Erzeugnisse einer Besteuerung als Heizstoff unterliegen.

c.) zu Art. 2 Abs. 4: Verwendung von Energieerzeugnissen

Die Bestimmung enthält den Grundsatz, dass auch am Emissionshandel teilnehmende Anlagen der CO₂-Besteuerung unterliegen, es sei denn es greift ein Befreiungsvorbehalt. Die Bestimmung ist abzulehnen, weil sie die MS zur systemwidrigen Doppelbelastung der Unternehmen mit steuerähnlichen Versteigerungskosten und Steuern zwingt. Ziel der neuen Richtlinie muss es vielmehr sein, Mehrfachbelastungen zu vermeiden.

d.) zu Art. 3 Bst. b): Optionsrecht

- Stromverwendung für chemische Prozesse

Mit Art. 3 wird der bisherige Art. 2 Abs. 4 mit Änderungen fortgeführt. Das EU-Optionsrecht zum Ob und Wie der nationalen Besteuerung gilt u.a. für:

a) Energieerzeugnisse "mit zweierlei Verwendungszweck", d.h. das Energieerzeugnis wird "für Heiz- und für andere Zwecke genutzt". Weiter heißt es, dass der Einsatz von Energieerzeugnissen für die Elektrolyse und bei Prozessen der Metallindustrie als zweierlei Verwendung anzusehen ist. Ansonsten gibt es in der EU-RL keine Definition, was "zweierlei Verwendungszweck" ist.

Die Überarbeitung der Richtlinie sollte zum Anlass genommen werden, die heute bestehenden Ungleichbehandlungen innerhalb der energieintensiven Industrien bei den Optionsmöglichkeiten für eine wettbewerbsgerechte Energiebesteuerung zu beseitigen. Daher ist in Art. 3 Bst. b) ergänzend aufzunehmen, dass nicht nur die Stromverwendung für die Elektrolyse sondern generell die Stromverwendung für Prozesse der chemischen Industrie von der Bestimmung erfasst wird.

- Industriegaseherstellung

Im Entwurf der Richtlinie ist es geplant, den Ausschluss von elektrischen Strom der mehr als 50 % der Kosten für ein Erzeugnis ausmacht vom Regelungsbereich der Richtlinie zu streichen und damit einer Besteuerung zu unterwerfen.

Diese Option ist für die Wettbewerbsfähigkeit besonders stromintensiver Herstellverfahren in Industriegase-Produktionsanlagen auch in Zukunft dringend erforderlich. Es ist festzustellen, dass die Optionsmöglichkeit für die Industriegaseherstellung mit dort mehr als 50% Stromkostenanteil ohnehin lediglich den Kernprozess, im Wesentlichen die Luftzerlegungsanlagen erfasst. Der übrige Energieaufwand – rd. die Hälfte der Erzeugniskosten – bleibt von der Option unberücksichtigt. Ziel der geänderten Richtlinie muss es sein, weitere Mehrfachbelastungen für unsere Unternehmen zu vermeiden.

e.) zu Art. 4 Nr. 3: Steuerbefreiungen, Steuersatzstaffelungen oder Steuerermäßigungen

Derzeit unterscheiden sich die Steuersätze der Mitgliedstaaten erheblich voneinander, was zu Beeinträchtigungen im Wettbewerb führt. Die Auswirkungen eines Steuersatzwettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten werden allerdings durch die Festlegung von Mindeststeuersätzen begrenzt. Die Kompetenz zur Festlegung von Mindeststeuersätzen in Form einer Richtlinie des Rates liegt in Artikel 113 AEUV begründet, der aber gleichzeitig die Kompetenz des Rates auf

den Grad der Harmonisierung einschränkt, der notwendig ist, um die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Da der Binnenmarkt auch ohne Energiesteuerrichtlinie funktioniert, ist also der Handlungsrahmen des Rates durch das Maß der Notwendigkeit zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen beschränkt. Die Kommission muss sich bei ihrem Richtlinienvorschlag an das halten, was der Rat in der ihm zustehenden Kompetenz aus Artikel 113 AEUV beschließen kann und im Übrigen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung und das Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 Abs. 1 EUV beachten. Sähe die Kommission Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche nationale Steuersätze, hätte sie für die einzelnen Energieprodukte Steuersatzkorridore vorgegeben. Dies ist aber gerade nicht im Richtlinienvorschlag erfolgt. Die Vorgabe der Verhältnisse der nationalen Steuersätze, auch wenn diese oberhalb der Mindeststeuersätze der Richtlinie liegen, überschreitet daher auch nach Ansicht der Kommission den Harmonisierungsauftrag nach Artikel 113 AEUV.

Vor diesem Hintergrund ist die Normierung des Artikels 4 Abs. 3 nicht nachvollziehbar. Für die Herstellung einer „Steuerneutralität“ zwischen den einzelnen Energieträgern gibt es keinen sich aus Artikel 113 AEUV sicher ergebenden Harmonisierungsauftrag, da „Wettbewerb“ in diesem Sinne nur der grenzüberschreitende Wettbewerb ist. Dies ist im Übrigen wohl auch die Auffassung der Kommission, ansonsten hätte sie auch konsequenterweise die Optionsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten zu ermäßigten Mehrwertsteuersätzen viel stärker einschränken müssen, die ja ebenfalls einer „Steuerneutralität“ widersprechen.

Es handelt sich vielmehr um einen sehr weitgehenden Eingriff in die Steuerhoheit der einzelnen Mitgliedstaaten, der sowohl die nationale politische Gestaltung des Energiemixes als auch des nationalen Steuergefüges (beispielsweise im Hinblick auf die vielfach vorhandenen Kfz-Steuern) beeinträchtigt.

f.) zu Art. 4 Nr. 4: Verbraucherpreisindex

Die EU-Kommission plant in regelmäßigen Zeitabständen die Mindestsätze der allgemeinen Energieverbrauchsteuer automatisch anzupassen, um der Entwicklung ihres Realwerts Rechnung zu tragen. Diese Anpassung erfolgt auf Basis der Änderungen des EU-weit harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel). Ausweislich der Begründung der Kommission erfolgt dies, um den Erhalt des Realwertes der Mindeststraten der Energiebesteuerung sicherzustellen und so den „Anreizeffekt“ zu erhalten (Kommunikation der Kommission in Dokument COM(2011), 168/3, S. 7). Genau diese Begründung erfordert es jedoch, die Mindeststraten der Energiebesteuerung auch nach unten anzupassen, wenn der von der Kommission verfolgte „Anreizeffekt“ durch höhere Energiepreise auch ohne energiesteuerlichen Eingriff erzielt wird. Von daher ist in Artikel 4 Abs. 4 auch ein zur Entwicklung der EU-weit harmonisierten Energiepreisindizes umgekehrt proportionaler Ratenanpassungsmechanismus vorzusehen.

g.) zu Art. 14: CO₂-Steuer

Die Herausnahme der dem Emissionshandel unterliegenden Anlagen aus der CO₂-Besteuerung ist nicht ausreichend. Zur Vermeidung von Doppelbelastungen ist ergänzend eine Befreiung von der herkömmlichen Energiebesteuerung (allgemeine Energiesteuer) erforderlich. Die Befreiung ausschließlich für den CO₂-Teil macht eine anlagenscharfe Mengenerfassung der Verwendung der Energieerzeugnisse notwendig, was mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist und eine weitere Verkomplizierung des Systems darstellt.

Die EU-Kommission hat mit der Erstellung der sogenannten "exposed sectors"-Liste die Bedrohung bestimmter Sektoren durch direkte Emissionshandelskosten anerkannt. Alle in der

Liste genannten Sektoren sollten eine Kompensation für ihre direkten und indirekten Kosten erhalten sowie von der geplanten CO₂-Besteuerung ausgenommen werden.

In Art. 14 Abs. 1 ist richtigerweise- der Energieeinsatz bei der Stromerzeugung von Energiesteuern befreit, um Doppelbelastungen beim Input (Primärenergieeinsatz) und beim Output (Strombesteuerung) zu vermeiden. Durch Art. 14 Abs. 3 soll nunmehr eine Besteuerung des CO₂-Anteils erlaubt werden. Diese Kombination aus In- und Outputbesteuerung ist vom Grundsatz abzulehnen.

Art. 14 Abs. 3 ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Gleichbehandlung von dem Emissionshandel unterliegenden Stromerzeugungsanlagen (Anfall steuerähnlicher Versteigerungskosten) und nicht dem Emissionshandel unterliegender Stromerzeugungskosten (bisher keine CO₂-Belastung) zu rechtfertigen. Die systemwidrige In- und Outputbelastung der dem Emissionshandel unterliegenden Stromerzeugungsanlagen ist kein Rechtfertigungsgrund für weitere Systembrüche.

Eine CO₂-Steuer führt zu erheblicher zusätzlicher Administration bei den Energieverbrauchern und bei der (Zoll-)Verwaltung, zumal umfassende Entlastungstatbestände wie bei den bestehenden Energiesteuern zwingend sind.

Anmerkung: Die sich für Deutschland abzeichnende doppelte CO₂-Abgabenverwaltung auf Bundesebene (CO₂-Steuer + Versteigerung von CO₂-Berechtigungen) sollte zudem auf den Prüfstand.

- Art. 14a :

Nach der Gesetzesfolgenabschätzung Teil II (Dokument SEC(2011) 409 Vol. 2, S. 76f) wurde es als die optimale Methode angesehen, die CO₂-Steuer gutschrift auf Basis eines Erdgasbenchmarks zu gewähren. Erdgas wurde dabei als der emissionseffizienteste Energieträger angesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Kommission von der Gesetzesfolgenabschätzung abweicht und die optimale Methode mit einer weniger optimalen Methode der CO₂-Steuer gutschrift vermischt. Im Sinne der durchgeführten Gesetzesfolgenabschätzung sollte daher ausschließlich auf den Erdgaskoeffizienten abgestellt werden.

Auf die Festlegung einer Referenzperiode sollte in der Richtlinie verzichtet werden. Die von der Kommission gewählten Referenzzeiträume fallen in die Zeit der schlimmsten Wirtschaftskrise seit dem Bestehen der Europäischen Union.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, dass die Kommission angesichts ihrer Begründung, ein zum Emissionshandelssystem komplementäres Steuersystem schaffen zu wollen, nicht die Anrechnung von Projektmaßnahmen analog Art. 11a und 11b Richtlinie 2003/87/EG i.d.F. Richtlinie 2009/29/EG vorgesehen hat. Dadurch werden Kleinanlagen, die nach Artikel 27 Richtlinie 2003/87/EG i.d.F. Richtlinie 2009/29/EG vom Emissionshandelssystem ausgeschlossen sind, benachteiligt.

Darüber hinaus wurde bereits oben auf die Inkonsistenz hingewiesen, die CO₂-Steuer gutschrift nur für die Periode bis zum 31.12.2020 vorzusehen, das CO₂-Steuerelement aber nicht auf die gleiche Periode zu beschränken. Ziel einer zukunftsfähigen Politik müssen günstige und verlässliche Rahmenbedingungen sein. Das beschriebene System der CO₂-Steuer gutschrift ist in dieser Hinsicht kontraproduktiv

h.) zu Art. 17 : Steuerentlastungsoptionen

Art. 17 Abs. 1 Bst. b) eröffnet bisher eine Steuerentlastungsoption auf Grundlage von Vereinbarungen mit Unternehmen und Unternehmensverbänden.

Art. 17 Abs. 1 Bst. b) alt: Es bestehen Vereinbarungen mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden oder es werden Regelungen über handelsfähige Zertifikate oder gleichwertige Regelungen umgesetzt, sofern damit Umweltschutzziele erreicht werden oder die Energieeffizienz wird.

In der neuen Formulierung des Art. 17 Abs. 1 Bst. b) wird hingegen Bezug genommen auf „Betriebseinheiten gemäß Artikel 11 oder mit Verbänden solcher Betriebseinheiten“. Hier ist aus unserer Sicht eine Klarstellung nötig, da dies in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen wird. Zielführend ist an dieser Stelle eine Beibehaltung der bisherigen deutschen Formulierung.

Die bestehenden Art. 17 Abs. 1 Bst. b) und Abs. 4 ermöglichen – enthalten zu Recht - Steuerentlastungsoptionen beim Bestehen von Emissionshandelssystemen, weil dadurch systemwidrige Doppelbelastungen durch Emissionshandel und Steuern vermieden werden können. Durch den neuen Art. 17 Abs. 2 und 3 wird die bisherige Option faktisch außer Kraft gesetzt, weil ausdrücklich der EU-Emissionshandel nicht mehr Rechtfertigungsgrund für die Ausübung der Option sein soll. Die neue Bestimmung ist abzulehnen. Gerade aus deutscher Sicht muss die bestehende Option beibehalten werden. Mit dem sich abzeichnenden Ausstieg aus der Kernenergie wird es zu einer verstärkten Nachfrage von CO₂-Zertifikaten bei der Stromerzeugung und damit tendenziell zu Preissteigerungen bei den Zertifikaten und Stromkostenerhöhungen kommen.

i.) zu Art. 20 Abs. 1 Bst. i): Steueraussetzungsverfahren

Die Vorschrift wird dahingehend erweitert, dass auch vergällter Alkohol (vgl. auch unsere Ausführungen unter Bst. b) dem Steueraussetzungsverfahren unterliegen soll. Alkohole unterliegen bereits nach den branntweinsteuerrechtlichen Vorschriften den höchstens formalen Anforderungen hinsichtlich ihrer steuerlichen Überwachung. Eine zusätzliche Unterwerfung dieser Waren unter das Energiesteuerregime ist daher nicht notwendig.